



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Fredy Fässler
Vorsteher Sicherheits- und Justizdeparte-
ment Kanton St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 13. September 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 17. Mai 2021 das Gefängnis St. Gallen und das Kantonale Untersuchungsgefängnis St. Gallen im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Es handelte sich um einen Nachfolgebesuch.² Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Empfehlungen und auf die geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, die epidemienrechtlichen Vorgaben und die psychiatrische Grundversorgung.³

Die Delegation unterhielt sich während ihres Besuches mit mehreren inhaftierten Personen⁴, mit der Leitung der beiden Gefängnisse, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die Delegation wurde freundlich von der Leitung und den Mitarbeitenden empfangen. Die gewünschten Dokumente wurden

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

² Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Untersuchungsgefängnis (KUG) und im Gefängnis St. Gallen (GSG) vom 24. Mai 2011 (NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011).

³ Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018 - 2019) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2018-2019); Art. 30, Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

⁴ Das Gefängnis St. Gallen verfügt über insgesamt 24 Plätze und das Kantonale Untersuchungsgefängnis über 18 Plätze. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen 15 Personen. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis waren 13 Personen untergebracht.

zur Verfügung gestellt.⁵ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Delegation der Leitung ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass ihre früheren Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden.⁶ Sie nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten der historischen Gebäude der Handlungsspielraum für Veränderungen begrenzt ist. Zudem ist die Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten sowie der Bau eines neuen Untersuchungsgefängnisses geplant.⁷ Vor dem Hintergrund der erst im 2033 anvisierten Eröffnung des neuen Untersuchungsgefängnisses ist die Kommission der Ansicht, dass die Möglichkeiten zur Verbesserung der Haftbedingungen, die sich realisieren lassen, genutzt werden sollen. Diese sieht sie insbesondere bei den materiellen Haftbedingungen, der Gesundheitsversorgung und beim knapp bemessenen Personal, was sich vor allem auf das Haftregime auswirkt. Die Kommission unterstützt die geplante Schliessung der beiden Gefängnisse. In der Zwischenzeit sollten jedoch Massnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen getroffen und die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen kurz zusammengefasst.

Das Gefängnis St. Gallen und das Kantonale Untersuchungsgefängnis werden von der Kantonspolizei geleitet, was die Kommission erneut als nicht zeitgemäss einstuft.⁸ **Sie empfiehlt, die Verantwortung für die Betriebsführung der Gefängnisse an das Amt für Justizvollzug zu übertragen.**

a. Materielle Haftbedingungen

1. Die Kommission stellte wiederum fest, dass die Luft- und Lichtzufuhr in den Zellen des Gefängnisses St. Gallen ungenügend ist.⁹ Sie erhielt die Rückmeldung, dass die Temperaturen im Sommer stark steigen können und es im Winter wiederum sehr kühl werden kann. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis können die Fenster in den Zellen nicht geschlossen werden. Auch die Lichtverhältnisse stuft die Kommission als ungenügend ein, da auch tagsüber die Zellen sehr dunkel sind. **Sie empfiehlt erneut, Massnahmen zur Verbesserung der Licht- und Luftzufuhr in den Zellen der beiden Gefängnisse zu treffen.**¹⁰
2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass bauliche Anpassungen des Spazierhofes des Gefängnisses St. Gallen aufgrund des Denkmalschutzes schwierig sind. Die Frischluftzufuhr auf dem Spazierhof ist jedoch verbesserungswürdig. Die Kommission ist zudem weiterhin der Ansicht, dass die Spazierhöfe in beiden Einrichtungen zu karg eingerichtet sind und bedauert, dass Beschäftigungs- und Sitzmöglichkeiten¹¹ während den täglichen Spaziergängen nicht vorhanden sind.¹² **Sie empfiehlt, die Spazierhöfe mit Sport- und Sitzmöglichkeiten auszustatten und Massnahmen zur Verbesserung der Frischluftzufuhr zu treffen.**

⁵ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

⁶ Vgl. Art. 9 Abs. 2 BG NKVF.

⁷ Siehe Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 13.

⁸ Das Regionalgefängnis Altstätten ist dem Amt für Justizvollzug untergeordnet. Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen der Kantonspolizei St. Gallen vom 5. und 6. Oktober 2015, Ziff. 35.

⁹ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 14. Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 14 und 15.

¹⁰ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 41.

¹¹ Im Spazierhof des Gefängnisses St. Gallen ist eine Betonbank vorhanden.

¹² NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 16.

b. Haftregime

3. Im Gefängnis St. Gallen werden inhaftierte Frauen in einer separaten Abteilung untergebracht.¹³ Inhaftierte Männer mit verschiedenen Haftregime werden zellenweise getrennt. Die Kommission stellte fest, dass unabhängig vom Haftregime¹⁴ alle Personen während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen sind. Es gibt keine Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, was auch von den inhaftierten Personen moniert wurde.¹⁵ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass dieses restriktive Haftregime aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und Personalmangel unvermeidbar ist.¹⁶ **Zelleneinschlusszeiten von mehr als 20 Stunden sind aus Sicht der Kommission unangemessen. Sie empfiehlt, Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten und zur Lockerung des Haftregimes zu treffen.¹⁷ Sie erinnert an die internationalen Vorgaben, wonach den inhaftierten Personen ein Minimum an Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden soll.¹⁸**
4. Die Kommission stellte fest, dass zum Zeitpunkt des Besuches in beiden Einrichtungen sich mehrere Personen seit über einem Monat aufhielten.¹⁹ **Vor dem Hintergrund der materiellen Haftbedingungen²⁰ und des restriktiven Haftregimes empfiehlt die Kommission zudem die maximale Aufenthaltsdauer in beiden Einrichtungen auf einen Monat zu beschränken.²¹**
5. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über zwei Duschen. Alle inhaftierten Personen können zweimal pro Woche duschen.²² **Die Kommission erinnert daran, dass unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Hygienebedürfnisse insbesondere für inhaftierte Frauen, v.a. während der Menstruation ein täglicher Zugang zur Dusche zu ermöglichen ist.²³**
6. In beiden Gefängnissen besteht mit Ausnahme des einstündigen Spazierganges Rauchverbot. Die Kommission erhielt diesbezüglich von den meisten inhaftierten Personen positive Rückmeldungen. Bei Bedarf werden Nikotinpflaster abgegeben. Die Kommission regt an, in Einzelfällen die Möglichkeit für mehrere Rauchpausen am Tag zu schaffen.

¹³ In der Frauenabteilung befinden sich vier Zellen. 2018 waren 46 Frauen im Gefängnis St. Gallen untergebracht. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 135 Tage. Im Jahr 2019 waren 52 Frauen inhaftiert und die längste Aufenthaltsdauer betrug 201 Tage. 2020 wurden 55 Frauen in der Einrichtung untergebracht. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 57 Tage. 2021 wurden bis zum Zeitpunkt des Besuches 23 Frauen inhaftiert. Die längste Aufenthaltsdauer betrug 72 Tage. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine Frau in den beiden Gefängnissen.

¹⁴ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen vier Personen im Vollzug.

¹⁵ Eine Bibliothek ist vorhanden. Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 23 und Ziff. 40; Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 15.

¹⁶ Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 14 und 15.

¹⁷ Vgl. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Aargau betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Bezirksgefängnissen Aarau Telli, Aarau Amtshaus, Baden, Zofingen und Kulm vom 20. bis 21. August 2019, Ziff. 20.

¹⁸ Nelson Mandela-Regeln, Regel 116; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 100.1; Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 2,

¹⁹ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich im Gefängnis St. Gallen zwei Personen über zwei Monate in Untersuchungshaft und zwei Personen über drei bzw. vier Monate im Vollzug. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis befanden sich drei Personen über zwei Monate und zwei Personen über drei bzw. vier Monate in der Untersuchungshaft.

²⁰ Siehe Kap. a. zu den materiellen Haftbedingungen.

²¹ Vgl. bspw. Feedbackschreiben: Besuche der NKVF im Untersuchungsgefängnis Brig vom 26. November 2019 und vom 14. August 2020 mit Fokus Gesundheitsversorgung, Ziff. 6.

²² NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 18.

²³ Bangkok-Regel, Regel 5; Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019 - 2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug), Ziff. 77.

c. Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen

7. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über zwei Zellen, in denen Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden. Es handelt sich um unmöblierte Betonräume, welche mit einer Matratze versehen und videoüberwacht sind. Die Sicht aus dem Fenster ist eingeschränkt und es gibt kein Waschbecken, weshalb die betroffene Person zum Händewaschen in einen anderen Toilettenraum geführt werden muss. **Die Kommission empfiehlt, in den Zellen mindestens Waschbecken einzubauen.**
8. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen²⁴ selten ausgesprochen werden und mit deeskalierenden Gesprächen deren Anordnung zu umgehen versucht wird. Sie begrüsst, dass Disziplinararreste und Sicherheitsmassnahmen klar voneinander getrennt werden.²⁵ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Formulierung der Verordnungen revidiert werden. **Sie empfiehlt, sämtliche Massnahmen in einem Register festzuhalten.**²⁶
9. Das Kantonale Untersuchungsgefängnis verfügt über eine fensterlose, enge Sicherheitszelle, welche bei Selbstverletzungs- und Suizidgefahr selten kurzzeitig genutzt wird.²⁷ **Die Kommission empfiehlt, von der Nutzung der Sicherheitszelle gänzlich abzusehen.**²⁸

d. Gesundheitsversorgung

10. Beide Gefängnisse verfügen über keine internen Gesundheitsdienste. Eine externe Ärztin bzw. ein externer Arzt, welche jeweils wöchentliche Visiten durchführen, sind für die Gesundheitsversorgung zuständig. Im Gefängnis St. Gallen steht ein kleiner Raum für ärztliche Untersuchungen zur Verfügung, der mit einer Liege sowie mit einem Medikamentschrank ausgestattet ist. Im Kantonalen Untersuchungsgefängnis gibt es einen Raum, der für die Gesundheitsversorgung sowie für andere Zwecke genutzt wird.²⁹ Die Anmeldung und die Triage zur Gesundheitsversorgung erfolgt über das Justizvollzugspersonal. Die Kommission stellte fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes diverse Aufgaben der Gesundheitsversorgung vom Justizvollzugspersonal übernommen werden. Zudem erschwert dies die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.³⁰ **Die Kommission empfiehlt, für beide Gefängnisse die Einrichtung eines infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienstes zu prüfen.**
11. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Hygieneartikel für inhaftierte Frauen kostenlos zur Verfügung stehen und gynäkologische Behandlungen bei Bedarf extern organisiert werden. Vor dem Hintergrund der Anzahl inhaftierter Frauen und der teilweisen langen Aufenthaltsdauer³¹ **empfiehlt die Kommission, eine zeitnahe und niederschwellige**

²⁴ Art. 64b* Abs. 2 lit. e und Art. 64c* Abs. 2 lit. g Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO), sGS 962; Art 48 Abs. 1 Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten, sGS 962.14.

²⁵ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 28. Art. 64b* und Art. 64c* Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (EG-StPO) vom 3. August 2010, sGS 692.1,

²⁶ Nelson-Mandela-Regeln, Regel 39 Ziff. 2; Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 38.

²⁷ Gemäss Rückmeldung wurde die Zelle das letzte Mal im 2019 während einigen Stunden genutzt.

²⁸ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 37.

²⁹ Die kleine Bibliothek befindet sich ebenfalls dort. Der Arzt führt Visiten auch in der Zelle der inhaftierten Person durch.

³⁰ Vgl. Ziff. 12 und Ziff. 14.

³¹ Siehe Fussnote 13.

ge gynäkologische Versorgung sicherzustellen. Sie regt an, zu diesem Zweck kommunale Synergien zu nutzen.

12. Die epidemienrechtlichen Vorgaben sind kaum umgesetzt.³² So findet keine systematische Eintrittsbefragung durch medizinisches Fachpersonal innerhalb der ersten 24 Stunden statt.³³ Zudem fehlen Verhütungsmittel und Informationen über übertragbare Krankheiten zuhanden der inhaftierten Personen. Hingegen haben die betroffenen Personen Zugang zu Substitutionstherapien. **Die Kommission verweist auf die Vorgaben der EpV³⁴, wonach in Einrichtungen des Freiheitsentzugs Massnahmen zur Verhütung von sexuellen und anderen übertragbaren Krankheiten zu treffen sind. Namentlich ist systematisch eine medizinische Eintrittsabklärung innerhalb von 24 Stunden durch medizinisches Fachpersonal durchzuführen und der Zugang zu Verhütungsmitteln, zu sterilem Injektionsmaterial und Informationen über übertragbare Krankheiten zu gewährleisten.**
13. Die Einrichtung verfügt über ein Merkblatt zur Suizidprävention, das u.a. ein besonderes Augenmerk auf die Identifizierung von suizidgefährdeten Personen legt.³⁵ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass bei Suizidgefahr die betroffene Person in eine Sicherheitszelle und danach schnellstmöglich in eine geeignete Einrichtung bzw. Klinik verlegt wird. Als problematisch stuft die Kommission die fehlende psychiatrische Grundversorgung ein.³⁶ **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben³⁷ empfiehlt die Kommission dringend, den regelmässigen Zugang zur psychiatrischen Versorgung für inhaftierte Personen zu gewährleisten.** Sie regt an, zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit den lokalen psychiatrischen Fachpersonen zu verstärken.
14. Die Kommission stellte fest, dass die Medikamente vom Justizvollzugspersonal gerichtet und verteilt werden.³⁸ Zudem stellte sie fest, dass im Kantonalen Untersuchungsgefängnis der Kühlschrank mit Medikamenten³⁹ sich neben der Küche befindet und nicht abgeschlossen ist. **Die Kommission empfiehlt, eine sichere Aufbewahrung der Medikamente zu gewährleisten. Sie empfiehlt zudem, dass rezeptpflichtige Medikamente nach Möglichkeit nur über Gesundheitsfachpersonal erfolgen soll. Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und der korrekten Abgabe getroffen werden.**⁴⁰

e. Informationen an inhaftierte Personen

15. Die Kommission begrüsst, dass die Hausordnung aktualisiert und gemäss Rückmeldung in neun Sprachen übersetzt wurde. Sie wird systematisch abgegeben.⁴¹

³² Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Kap. III.A. Vgl. auch NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 43.

³³ Gemäss Eintrittscheckliste werden die Medikamente erfasst. Bei Substanzabhängigkeiten wird die Ärztin oder der Arzt informiert.

³⁴ Art. 30 EpV.

³⁵ Merkblatt zur Suizidprävention vom 17. Februar 2015, Amt für Justizvollzug, Sicherheits- und Justizdepartement, Kanton St. Gallen.

³⁶ Die Kommission fand bei mindestens der Hälfte der inhaftierten Personen Hinweise auf psychische Krankheitsbilder wie Betäubungsmittelmissbrauch, Schlafstörungen, Angststörungen und Depressionen.

³⁷ CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 47.1 u. 47.2.

³⁸ Nach dem Vier-Augenprinzip.

³⁹ U.a. befand sich auch Methadon im Kühlschrank.

⁴⁰ Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 122.

⁴¹ NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 26.

f. Transport

16. Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass Transporte von inhaftierten Personen in naheliegende Gebäude der Kantonspolizei zu Fuss und gefesselt in der Öffentlichkeit stattfinden, was von den betroffenen Personen als unangenehm empfunden werden kann. **Die Kommission empfiehlt, diskretere Transportarten zu prüfen und Massnahmen für besseren Sichtschutz der betroffenen Personen vor der Öffentlichkeit zu treffen.**

g. Beziehungen zur Aussenwelt

17. Das Gefängnis St. Gallen verfügt über vier Besucherräume, von denen zwei mit Trennscheiben versehen sind. Der Besucherraum des Kantonalen Untersuchungsgefängnis hat ebenfalls eine Trennscheibe. **Die Kommission empfiehlt, auf den Einsatz von Trennscheiben, wenn immer möglich zu verzichten.**⁴²
18. Die inhaftierten Personen können einmal pro Woche während einer Stunde Besuch empfangen.⁴³ Die Kommission ist überrascht, dass im Gefängnis St. Gallen keine Telefonmöglichkeiten vorhanden sind. Zudem erhielt sie die Rückmeldung, dass Besuche von Kindern der inhaftierten Personen bis zum Alter von 14 Jahren nur ausnahmsweise zugelassen sind.⁴⁴ **Die Kommission erinnert an die einschlägigen Vorgaben, wonach inhaftierten Personen der Kontakt zu Angehörigen und anderen Personen zu gewährleisten und insbesondere die Pflege von Familienbeziehungen zu ermöglichen ist.**⁴⁵ **Sie empfiehlt zudem, die Besucherräume kinderfreundlich zu gestalten.**⁴⁶

h. Personal

19. Die Kommission stellte fest, dass das Personal engagiert und der Umgang mit den inhaftierten Personen freundlich und korrekt ist. Aus Sicht der Kommission sind die personellen Ressourcen in beiden Gefängnissen weiterhin knapp bemessen.⁴⁷ **Sie empfiehlt insbesondere, den Anteil der Mitarbeiterinnen des Justizvollzugspersonals zu erhöhen.**

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Punkten innert 60 Tagen. Nach Erhalt Ihrer Stellungnahme wird das finalisierte Schreiben zusammen mit Ihrer Stellungnahme auf der Webseite der Kommission veröffentlicht. Die Beobachtungen zur Gesundheitsversorgung fanden auch Eingang in den Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug

⁴² CPT, Bericht Schweiz 2008, Ziff. 185; vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2; vgl. Art. 84 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 4 StGB; NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48.

⁴³ Die Kommission erhielt die Rückmeldung, dass diese Besuchsmöglichkeiten vor ca. zehn Monaten eingeführt wurden.

⁴⁴ Hausordnung der Gefängnisse St. Gallen vom 10. Mai 2021, Ziff. 7.

⁴⁵ Art. 84 Abs. 1 und 2 StGB; vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26 und Regel 43; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.1 und Ziff. 99 lit. a; vgl. Art. 235 Abs. 2 StPO; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 24.2: In der Untersuchungshaft unterstehen die Aussenkontakte der Bewilligung der Verfahrensleitung, muss jedoch verhältnismässig sein. Vgl. auch Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Besuch in der Schweiz vom 27. Januar bis 7. Februar 2019: Empfehlungen und Bemerkungen zuhanden des Vertragsstaats, 26. Mai 2020, CAT/OP/CHE/ROSP/1/R.1, Ziff. 108.

⁴⁶ Bangkok-Regeln, Regel 28.

⁴⁷ Vgl. NKVF-Bericht Gefängnisse St. Gallen 2011, Ziff. 34. Vgl. auch Berichterstattung 2021 der Rechtspflegekommission vom 4. Mai 2021, Kantonsrat St. Gallen, 82.21.02, S. 15.

Unser Zeichen: NKVF

durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2021), den wir Ihnen ebenfalls zustellen und zu dem Sie auch Stellung nehmen können.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei Kanton St. Gallen, Regierungsgebäude, 9000 St. Gallen.